

Das Bildungswesen in der Bundesrepublik Deutschland 2017/2018

**Darstellung der Kompetenzen, Strukturen und bildungspolitischen
Entwicklungen für den Informationsaustausch in Europa**

– AUSZUG –

4. FRÜHKINDLICHE BILDUNG, BETREUUNG UND ERZIEHUNG

4.1. Einführung

Traditionell werden in Deutschland Kinder im Alter von unter drei Jahren in Kinderkrippen betreut und Kinder im Alter von drei Jahren bis zum Schuleintritt in Kindergärten. In den vergangenen Jahren hat sich das Angebotsprofil der Tageseinrichtungen für Kinder erheblich gewandelt. Die Zahl der Einrichtungen, die Kindertagesbetreuung ausschließlich für Kinder im Alter von drei Jahren bis zum Schuleintritt anbieten, ist zurückgegangen, während immer mehr Einrichtungen Angebote für unterschiedliche Altersgruppen bereitstellen. Eine Ursache für diese Veränderung in der Angebotsstruktur ist der von Bund, Ländern und Kommunen beschlossene Ausbau der Kindertagesbetreuung für Kinder im Alter von unter drei Jahren. Bundesweit soll ein bedarfsgerechtes Angebot an Betreuungsplätzen entstehen und damit die Grundlage für die Einlösung des Rechtsanspruchs auf frühkindliche Förderung in einer Tageseinrichtung oder in der Kindertagespflege ab dem vollendeten ersten Lebensjahr geschaffen werden, der zum 1. August 2013 in Kraft getreten ist. Damit ergänzt die Regelung den bereits 1996 eingeführten Rechtsanspruch für Kinder vom vollendeten dritten Lebensjahr bis zum Schuleintritt auf Tagesbetreuung in einer Kindertageseinrichtung. Die verstärkten Anstrengungen für den Ausbau der Kindertagesbetreuung für Kinder im Alter von unter drei Jahren haben seit Einführung einer jährlichen Erhebung der amtlichen Statistik im Jahr 2006 zu einem stetigen Anstieg der Betreuungsquote geführt.

Allgemeine Ziele

Nach dem Achten Buch Sozialgesetzbuch (SGB VIII – Kinder- und Jugendhilfe – R61) haben Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege grundsätzlich die Aufgabe, die Entwicklung des Kindes zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit zu fördern. Außerdem sollen sie die Erziehung in der Familie unterstützen und ergänzen sowie den Eltern dabei helfen, Erwerbstätigkeit und Kindererziehung besser miteinander vereinbaren zu können. Der Förderungsauftrag umfasst Bildung, Erziehung und Betreuung des Kindes und bezieht sich auf seine soziale, emotionale, körperliche und geistige Entwicklung. Er schließt die Vermittlung orientierender Werte und Regeln ein. Die Förderung soll sich am Alter und Entwicklungsstand, den sprachlichen und sonstigen Fähigkeiten, der Lebenssituation sowie den Interessen des einzelnen Kindes orientieren und seine ethnische Herkunft berücksichtigen. Pädagogisch und organisatorisch soll sich das Angebot an den Bedürfnissen der Kinder und ihrer Familien orientieren.

Nach dem „Gemeinsamen Rahmen der Länder für die frühe Bildung in Kindertageseinrichtungen“ steht im Vordergrund der Erziehungs- und Bildungsbemühungen im Elementarbereich der Erwerb grundlegender Kompetenzen und die Entwicklung und Stärkung persönlicher Ressourcen, die das Kind motivieren und darauf vorbereiten, künftige Lebens- und Lernaufgaben aufzugreifen und zu bewältigen, verantwortlich am gesellschaftlichen Leben teilzuhaben und ein Leben lang zu lernen.

Rechtliche Grundlagen

Nach dem Grundgesetz (R1) verfügt der Bund im Rahmen seiner Zuständigkeit für die öffentliche Fürsorge über die konkurrierende Gesetzgebungskompetenz für die Kinder- und Jugendhilfe. Zur Kinder- und Jugendhilfe gehört auch die Förderung

von Kindern in Tagesbetreuung (Kinderkrippen, Kindergärten, Horte, Kindertagespflege). Der Bund hat seine Kompetenz wahrgenommen, indem er das SGB VIII vom Juni 1990 erlassen hat. Der gesetzliche Rahmen des Bundes für die Kinder- und Jugendhilfe wird von den Ländern durch eigene Landesgesetze (R74–79) ausgefüllt, ergänzt und erweitert.

Im Juli 1992 wurde das SGB VIII novelliert und um den Anspruch auf den Besuch einer Tageseinrichtung für alle Kinder vom vollendeten dritten Lebensjahr bis zum Schuleintritt ergänzt, der am 1. Januar 1996 in Kraft getreten ist und seit dem 1. Januar 1999 uneingeschränkt gilt. Zuletzt wurde das SGB VIII im Dezember 2008 durch das Kinderförderungsgesetz (KiföG – R62) novelliert. Durch das KiföG wurde ein stufenweiser Ausbau der Betreuungsangebote für die unter Dreijährigen geregelt. In einem ersten Schritt wurden die Träger der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe verpflichtet, für den Kreis der Kinder unter drei Jahren das Betreuungsangebot in einer Tageseinrichtung oder in Kindertagespflege zu erweitern und einen Betreuungsplatz vorzuhalten, wenn dies für die Entwicklung der Kinder geboten ist oder die Eltern berufstätig sind, Arbeit suchen oder sich in einer Ausbildung befinden. Es handelte sich dabei um eine objektive Verpflichtung, nicht jedoch um ein einklagbares Recht auf einen solchen Platz. Mit dem 1. August 2013 wurde die zweite Phase des Ausbaus des Betreuungsangebots erreicht: Seit diesem Zeitpunkt gibt es für alle Kinder, die das erste Lebensjahr vollendet haben, einen Rechtsanspruch auf einen Betreuungsplatz, der einklagbar ist. Ausführung und Finanzierung des Kinder- und Jugendhilferechts liegen nach dem Grundgesetz im Zuständigkeitsbereich der Länder und sind als Angelegenheiten der kommunalen Selbstverwaltung Aufgabe der Kommunen.

Der rechtliche Rahmen der Kindertagespflege im Auftrag des Jugendamtes ist bundesrechtlich im Kinder- und Jugendhilfegesetz geregelt und umfasst die Vermittlung, Beratung, Qualifizierung und Bezahlung geeigneter Tagespflegepersonen durch das Jugendamt. Zuständig für die Umsetzung sind die Länder und Kommunen, die in der Regel eigene Vorschriften zur Konkretisierung der Rahmenvorgaben erlassen haben.

4.2. Aufbau der Programme für Kinder unter 2–3 Jahren

Geographische Verteilung der Bildungseinrichtungen

Die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe (Landkreise und kreisfreie Städte) sind verpflichtet, für Kinder nach der Vollendung des ersten Lebensjahres bis zum Schuleintritt Plätze in Kindertageseinrichtungen oder in der Kindertagespflege zur Verfügung zu stellen. Dabei wirken sie mit den Trägern der freien Kinder- und Jugendhilfe zusammen.

Aufnahmebedingungen und Wahl der Einrichtung

Seit dem 1. August 2013 gibt es einen Rechtsanspruch auf Förderung in der Kindertageseinrichtung oder in der Kindertagespflege für alle Kinder ab dem vollendeten ersten Lebensjahr. Der Umfang der täglichen Förderung richtet sich nach dem individuellen Bedarf.

Altersstufen und Gruppenbildung

Kinder unter drei Jahren können in Kinderkrippen, in Gruppen von Kindern unter drei Jahren in Tageseinrichtungen oder in altersgemischten Gruppen in Tagesein-

richtungen zusammen mit Kindern im Alter von drei bis zu vierzehn Jahren und in Kindertagespflege betreut werden. Zunächst wurde im Hinblick auf die Einführung des Rechtsanspruchs im Jahr 2013 vorrangig die Kindertagesbetreuung für Kinder unter drei Jahren ausgebaut. Dieser Ausbau wird derzeit angesichts des noch zu deckenden Betreuungsbedarfs weitergeführt.

Zeitliche Gliederung

Für die zeitliche Gliederung der frühkindlichen Förderung gelten die Ausführungen in Kapitel 4.6.

Wöchentliche und tägliche Dauer der Förderung

Für die wöchentliche und tägliche Dauer der frühkindlichen Förderung gelten die Ausführungen in Kapitel 4.6.

4.3. Lehren und Lernen in Programmen für Kinder unter 2–3 Jahren

Erziehungsprogramm, Beschäftigungsangebot

Gemäß den fachlichen Empfehlungen der Bundesarbeitsgemeinschaft der Landesjugendämter vom November 2009 zur Qualität der Bildung, Erziehung und Betreuung der unter Dreijährigen in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege ist bei der Kleinkindbetreuung insbesondere auf die Grundbedürfnisse kleiner Kinder einzugehen. Zu den besonderen Bedürfnissen von unter Dreijährigen gehören:

- Liebevolle Zuwendung
- Einfühlsame und beziehungsvolle Pflege
- Wohlwollende und entwicklungsangemessene Förderung
- Empathische Anteilnahme und Unterstützung in Belastungssituationen
- Bedingungslose Akzeptanz
- Sicherheit und Geborgenheit

Die Bildungsförderung in dieser Lebensphase wird in erster Linie als Beziehungsgestaltung mit dem Kind und als entwicklungsbegleitende ganzheitliche Förderung aufgefasst. Sie wird begleitet durch die Erziehungspartnerschaft mit den Eltern. Die Bildungsprozesse vollziehen sich im sozialen Miteinander, während der Interaktion und Kommunikation und vor allen Dingen im Spiel. Besondere Entwicklungsthemen der frühkindlichen Förderung sind die Förderung von Kommunikation und Sprache sowie die Bewegungsentwicklung bzw. motorische Entwicklung.

Lehrmethoden und Lehrmittel

Eine zentrale Bildungsaufgabe ist die Förderung von Kommunikation und Sprache. Kinder erwerben Sprachkompetenzen nicht isoliert, sondern in täglichen Interaktionen mit Erwachsenen und den anderen Kindern. Eine emotional zugewandte Atmosphäre fördert die sprachliche Entwicklung. Entsprechend sind Abläufe und Pflegevorgänge durch die pädagogischen Fachkräfte mit Sprache zu unterstützen und als sprachanregende Situation zu gestalten. Die sprachliche Entwicklung wird außerdem unterstützt durch das Sprachvorbild der pädagogischen Fachkräfte, aus Liedern, Fingerspielen und Versen bestehenden Ritualen, die pädagogische Arbeit mit Bilderbüchern und vieles andere mehr.

Ein weiteres Entwicklungsthema ist die Förderung der Bewegungsentwicklung bzw. motorischen Entwicklung. Umfassende Bewegungsmöglichkeiten sollen die Bewe-

gungssicherheit und die Entwicklung von Körperbewusstsein, Selbstakzeptanz und Achtsamkeit des Kindes unterstützen. Dazu gehören unter anderem reichhaltige Bewegungsangebote, freie Flächen, Angebote wie rhythmische Früherziehung und Sing- und Bewegungsspiele. Zudem soll das Kind genügend Zeit erhalten, um selbstbestimmt motorische Fortschritte zu erzielen.

4.4. Leistungsbeurteilung in Programmen für Kinder unter 2–3 Jahren

Eine Leistungsbeurteilung ist in Kindertageseinrichtungen nicht vorgesehen, da kein Unterricht im schulischen Sinn stattfindet. Eine regelmäßige entwicklungsbegleitende Beobachtung und Dokumentation der Fähigkeiten und Bedürfnisse der Kinder ermöglicht es den pädagogischen Fachkräften, individuelle Entwicklungsaufgaben kompetent zu begleiten. Die Beobachtungen werden von den Fachkräften in den Dialog mit dem Kind und in die Gespräche mit den Eltern einbezogen.

4.5. Aufbau der Programme für Kinder ab 2–3 Jahren

Geographische Verteilung der Bildungseinrichtungen

Die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe (Kommunen) sind verpflichtet, für Kinder nach der Vollendung des ersten Lebensjahres bis zum Schuleintritt Plätze in Kindertageseinrichtungen oder in der Kindertagespflege zur Verfügung zu stellen. Dabei wirken sie mit den Trägern der freien Jugendhilfe zusammen.

Aufnahmebedingungen und Wahl der Einrichtung

Zum Elementarbereich zählen alle Einrichtungen freier und öffentlicher Träger der Kinder- und Jugendhilfe, die Kinder bis zum Schulbeginn aufnehmen.

Mit Vollendung des dritten Lebensjahres hat ein Kind bis zum Schuleintritt den im Achten Buch Sozialgesetzbuch (SGB VIII – Kinder- und Jugendhilfe – R61) festgeschriebenen Rechtsanspruch auf den Besuch einer Tageseinrichtung. Seit dem 1. August 2013 gibt es einen Rechtsanspruch auf Förderung in einer Kindertageseinrichtung oder in der Kindertagespflege für alle Kinder ab dem vollendeten ersten Lebensjahr. Mit dieser Regelung wird der bereits 1996 eingeführte Rechtsanspruch für Kinder vom vollendeten dritten Lebensjahr bis zum Schuleintritt ergänzt.

Neben den Kindertageseinrichtungen gibt es in einigen Ländern noch andere Arten von Einrichtungen im frühkindlichen Bereich, die allerdings – gemessen an der Zahl der betreuten Kinder – nur eine geringe Bedeutung haben. Zu den Vorklassen, Schulkindergärten sowie heilpädagogischen und sonderpädagogischen Kindergärten für Kinder mit Behinderungen siehe Kapitel 12.3.

Altersstufen und Gruppenbildung

Die frühkindliche Förderung findet zum Teil in jahrgangsbezogenen Gruppen und zum Teil in altersgemischten Gruppen statt.

Zeitliche Gliederung

Die Förderung in Kindertageseinrichtungen folgt weitgehend der Aufteilung des Schuljahres (siehe Kapitel 5.2.). Werden Einrichtungen in den Ferienzeiten geschlossen, hat der Träger der öffentlichen Jugendhilfe für Kinder, die nicht von den Erziehungsberechtigten betreut werden können, eine anderweitige Betreuung sicherzustellen.

Wöchentliche und tägliche Dauer der Förderung

In Deutschland ist die frühkindliche Bildung, Betreuung und Erziehung in Tageseinrichtungen für Kinder nicht Teil des staatlich organisierten Schulwesens, sondern der Kinder- und Jugendhilfe zugeordnet, so dass es von Seiten der Kultusministerien der Länder auch keine Regelung zur wöchentlichen und täglichen Dauer der frühkindlichen Bildung, Betreuung und Erziehung gibt. Wohl existieren aber in einigen Ländern Rechtsansprüche auf Betreuungszeiten, die mit dem Kindeswohl korrespondieren müssen.

Die Öffnungszeiten der Kindertageseinrichtungen werden überwiegend durch die Träger unter Einbeziehung der Eltern geregelt. Sie können von Einrichtung zu Einrichtung variieren und richten sich u. a. nach den Lebensbedingungen der Familien im Einzugsbereich. Bei den vertraglich vereinbarten Betreuungszeiten reicht das Spektrum der Angebote in der Regel von bis zu fünf Stunden am Vormittag über die Betreuung zwischen sechs und sieben Stunden täglich, teilweise mit Mittagsunterbrechung bis hin zu über siebenstündigen ganztägigen Angeboten mit Mittagessen. In der Ausgestaltung der täglichen Inanspruchnahme der Betreuungsplätze für Kinder bestehen erhebliche regionale Unterschiede.

Inzwischen stellen viele Tageseinrichtungen ihre Öffnungszeiten gezielter als bisher auf die Bedürfnisse der Familien ein und organisieren, falls erforderlich, für einige Kinder oder Gruppen einen Früh- und Spätdienst sowie eine Betreuung über Mittag. Eine Ausweitung der Öffnungszeiten findet teilweise ihre Grenzen in der personellen Besetzung, den räumlichen Möglichkeiten der Einrichtungen und bei der Beachtung des Kindeswohls.

Seit Beginn des Jahres 2016 unterstützt das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) Familien mit dem Bundesprogramm "KitaPlus: Weil gute Betreuung keine Frage der Uhrzeit ist". Mit dem Programm sollen von Beginn der Betreuung bis in den Schulhort zusätzliche, am Bedarf der Familien ausgerichtete, Betreuungsangebote in Hort- und Kindertageseinrichtungen sowie in der Kindertagespflege geschaffen werden. Nähere Informationen sind Kapitel 11.2. zu entnehmen.

4.6. Lehren und Lernen für Kinder ab 2–3 Jahren

Erziehungsprogramm, Beschäftigungsangebot

Für den Elementarbereich sind weder Unterrichtsfächer und Wochenstundenzahlen vorgegeben noch werden Lehrpläne im schulischen Sinn entwickelt. Die Länder haben Bildungsziele und Bildungsbereiche in Bildungsplänen niedergelegt, deren Umsetzung mit den Trägern der Kindertageseinrichtungen vereinbart wurde. Ziel der Förderung der Entwicklung von Kindern im Alter von drei Jahren bis zum Schuleintritt ist die Entfaltung der geistigen, körperlichen, emotionalen und sozialen Fähigkeiten. Bildungsbereiche sind nach dem „Gemeinsamen Rahmen der Länder für die frühe Bildung in Kindertageseinrichtungen“:

- Sprache, Schrift, Kommunikation
- Personale und soziale Entwicklung, Werteerziehung/religiöse Bildung
- Mathematik, Naturwissenschaft, (Informations-)Technik
- Muische Bildung/Umgang mit Medien

- Körper, Bewegung, Gesundheit
- Natur und kulturelle Umwelten

Der Rahmen wird zurzeit aktualisiert und um weitere Bildungsbereiche ergänzt.

Die jeweiligen frühpädagogischen und schulischen Bildungskonzepte sollen auf lokaler Ebene zwischen den Trägern der freien Kinder- und Jugendhilfe und den Grundschulen abgestimmt werden. In den Bildungskonzepten spielt sprachliche Bildung eine besondere Rolle. Dies ist auch vor dem Hintergrund der Förderung mehrsprachig aufwachsender Kinder zu sehen.

Lehrmethoden und Lehrmittel

Die Bildungsarbeit in Kindertageseinrichtungen ist von dem Prinzip der ganzheitlichen Förderung und dem Lernen in Zusammenarbeit mit anderen (Ko-Konstruktion) geprägt. Im Vordergrund steht dabei die individuelle pädagogische Arbeit mit den Kindern, sei es in Projekten oder alltagsintegriert. Die pädagogische Arbeit soll selbst gesteuertes Lernen fördern, Gestaltungsspielräume eröffnen, den produktiven Umgang mit Fehlern fördern und es den Kindern erlauben, frei zu erkunden und auszuprobieren.

Die pädagogische Arbeit in Tageseinrichtungen wird an den Interessen, Bedürfnissen und Lebenssituationen der einzelnen Kinder und ihrer Familien ausgerichtet. Das setzt voraus, dass die pädagogischen Fachkräfte die Kinder beobachten, ihre Entwicklung dokumentieren und sich regelmäßig mit den Eltern austauschen.

4.7. Leistungsbeurteilung in Programmen für Kinder ab 2–3 Jahren

Eine Leistungsbeurteilung ist in Kindertageseinrichtungen nicht vorgesehen, da kein Unterricht im schulischen Sinn stattfindet. Das pädagogische Fachpersonal beobachtet und dokumentiert die Entwicklung der Kinder und erarbeitet auf dieser Grundlage unter Einbeziehung der Eltern und im Dialog mit den Kindern individuelle Maßnahmen zur Entwicklungsbegleitung des Kindes.

4.8. Andere Organisationsmodelle und alternative Strukturen in der frühkindlichen Bildung, Betreuung und Erziehung

Neben den Kindertageseinrichtungen gibt es die Förderung von Kindern insbesondere unter drei Jahren in Kindertagespflege. Dabei werden ein oder mehrere Kinder in privaten oder eigens zu diesem Zweck angemieteten Räumen durch eine Tagespflegeperson betreut. Kinder in einer Kindertageseinrichtung werden manchmal zusätzlich von einer Tagespflegeperson betreut, wenn die Öffnungszeiten der Einrichtung nicht mit den Erfordernissen der Eltern übereinstimmt. In der Mehrzahl werden in der Kindertagespflege jüngere Kinder betreut. Der Anteil der öffentlich geförderten Kindertagespflege an allen Betreuungsangeboten für Kinder unter drei Jahren lag im Jahr 2017 bei 15,4 Prozent.

Seit 2005 werden Mindestanforderungen an die Qualifikation der Tagespflegepersonen gestellt. Die Kindertagespflege soll insbesondere für Kinder unter drei Jahren eine qualitativ gleichrangige Alternative zur Betreuung in Kindertageseinrichtungen bilden. Im Rahmen des Aktionsprogramms Kindertagespflege soll in enger Zusammenarbeit von Bund, Ländern, Kommunen und Verbänden die Qualität der Kindertagespflege gesichert und verbessert, das Personalangebot erweitert, die Infrastruktur ausgebaut und die Rolle der Eltern gestärkt werden.

Zugleich ist mit dem Aktionsprogramm das Curriculum des Deutschen Jugendinstituts mit 160 Stunden als Mindeststandard für die Ausbildung von Tagespflegepersonen verankert worden. Neben der Qualifizierung von Tagespflegepersonen anhand dieses Standards sieht das Programm auch die Möglichkeit berufsbegleitender Weiterbildung und Feststellungsmodelle für Tagespflegepersonen vor.

Das Bundesprogramm „Kindertagespflege: Weil die Kleinsten große Nähe brauchen“ läuft von 2016 bis 2018. Ein Schwerpunkt des Programmes ist es, Kommunen bei der Umsetzung und weiteren Implementierung des *Kompetenzorientierten Qualifizierungshandbuchs Kindertagespflege* (QHB) zu unterstützen.